

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 1 von 8

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Perlglanz Bodenreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs

Relevante identifizierte Verwendung: Reinigungsmittel

und Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

PERLGLANZ

Alexandra Pilleri

Köhler Feld 9 - 11

D-46286 Dorsten

Tel.: +49 (0) 2369 / 2 27 50

Fax: +49 (0) 2369 / 2 37 75

E-mail: info@perlglanz.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 2369 / 2 27 50 (Mo. bis Fr. 8:00 – 16:00 Uhr)

oder nächste Giftnotrufzentrale

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm und Signalwort: ohne

H-Sätze: keine

P-Sätze: keine

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 2 von 8

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

ISOPROPANOL; EG-Nr.: 200-661-7 CAS-Nr.: 67-63-0

Anteil: <5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008: Flam. Liq.; H225, Eye Irrit.2; H319, STOT SE3;H336

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: F, R11; Xi; R36,R67

Abschnitt 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder SDB vorzeigen).

Nach Einatmen: Person aus dem Gefahrenbereich bringen und frische Luft zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden ggfs. den Arzt konsultieren

Nach Hautkontakt: Mit Wasser abwaschen. Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Bei sichtbarer Hautveränderung oder Beschwerden ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Etikett oder SDB vorzeigen).

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Reichlich Wasser in kleinen Portionen trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht bekannt.

4.3 Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt informieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver , alkoholbeständiger Schaum , Kohlendioxid , trockener Sand .

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff/ Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Gase/ Dämpfe entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

Auf Rückzündung achten.

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen - und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 3 von 8

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Inhalation vermeiden. Auf Bodenflächen kann verschüttetes Material eine ernste Rutsch- / Sturzgefahr darstellen. Für ausreichend Belüftung sorgen. Von offenen Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in großen Mengen in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Ausgelaufene Flüssigkeit mit geeignetem Material (z.B. Erde, Sand) eindämmen.

6.3 Reinigungsverfahren

Mechanisch aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Rückstände verdünnen und wegspülen.

6.4 Zusätzliche Hinweise

Keine.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum Sicheren Umgang

Die normalen Vorschriften für den Umgang mit Chemikalien und Reinigungsmitteln beachten. Produkt nur Originalgebinden lagern und verwenden. Verschüttete Substanz bewirkt erhöhte Rutschgefahr. Augenkontakt und anhaltenden Hautkontakt vermeiden. Nicht Essen, Trinken oder Rauchen während der Arbeit. Produkt nicht mit Lebensmitteln zusammenlagern. Hinweise auf dem Etikett und der Betriebsanweisung beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von offenen Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

7.2 Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Vor Frost und starker Erwärmung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern.
Nicht mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln zusammenlagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gelüfteten Ort aufbewahren.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung / Persönlicher Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

ISOPROPANOL; EG-Nr.: 200-661-7 CAS-Nr.: 67-63-0

Spezifizierung: TRGS-900 Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand: 01/2006)

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 4 von 8

Wert: 200ppm / 500mg/m³
Spitzenwert: 2(II) – max.- 2-fache Überschreitung in 15 Minuten
Fruchtschädigung: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung der Grenzwerte nicht befürchtet werden braucht

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzmaßnahmen unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Die Anwendung von Hautschutzcreme wird empfohlen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: nicht erforderlich.

Handschutz

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht erforderlich. Empfehlung: alkoholbeständige Schutzhandschuhe, da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Hand- und Hautschutzcreme empfehlenswert.

Augenschutz

Empfehlenswert

Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille nach (EN 166) mit dichtschießenden Seitenschildern.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Geruch: parfümiert
Farbe: grün
Schmelzpunkt / Schmelzbereich: nicht bestimmt
Siedepunkt / Siedebereich: ca. 100°C bei 1013hPa
Flammpunkt: nicht bestimmt
Weiterbrennbarkeit.....: nicht bestimmt (ISO 9038)
Zündtemperatur.....: nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze.....: nicht bestimmt
Dampfdruck.....: nicht bestimmt
Dichte.....: ca. 1 g/cm³
Wasserlöslichkeit / -mischbarkeit: unbeschränkt mischbar bei 20 °C
pH-Wert.....: 9
Viskosität (dynamisch): nicht bestimmt

9.1 Sonstige Angaben

Keine

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 5 von 8

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Produkt unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Produkt unter normalen Bedingungen stabil. Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Unter normalen Bedingungen keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Kap. 5

Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

ISOPROPANOL; EG-Nr.: 200-661-7 CAS-Nr.: 67-63-0
LD50(oral): 5840 mg/kg (Ratte) (OECD- Prüfrichtlinie 401)

Reizwirkung

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzwirkung

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Mutagenität

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 6 von 8

Weitere Hinweise

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

ISOPROPANOL; EG-Nr.: 200-661-7 CAS-Nr.: 67-63-0
LC50 9640 mg/l (Pimephales promelas; 96 h)
EC50 9714 mg/l (Daphnia magna; 24 h)
IC50 > 100 mg/l (Scenedesmus subspicatus; 72 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnis-Verordnung. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen und behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger besprechen.

Abfallschlüssel

Aufgrund der voraus sichtlichen Verwendung (bestimmungsgemäßen Gebrauch) des Produktes empfehlen wir folgende Abfallschlüsselnummern

Produkt: 20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Gebinde: 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 7 von 8

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

ADR/RID : Nicht gekennzeichnet.

14.1. UN Nr

UN Nr : Nicht gekennzeichnet.

14.2. Versandbezeichnung (Proper Shipping Name)

ADR : Nicht gekennzeichnet.

IMO - IMDG : Nicht gekennzeichnet.

ICAO/IATA : Nicht gekennzeichnet.

14.3. Einstufungsgefahr

Landtransport

ADR Klasse : Nicht gekennzeichnet.

H.I. nr : Nicht gekennzeichnet.

Seeschiffstransport

IMO - IMDG Klasse : Nicht gekennzeichnet.

EMS-Nr : Nicht gekennzeichnet.

Lufttransport

ICAO/IATA Klasse : Nicht gekennzeichnet.

ICAO/IATA : Nicht gekennzeichnet.

IATA-Label : Nicht gekennzeichnet.

14.4. Verpackungsgruppe

ADR : Nicht gekennzeichnet.

IMO - IMDG : Nicht gekennzeichnet.

ICAO/IATA : Nicht gekennzeichnet.

14.5. Umweltgefährdung

Nach Verschütten und/oder Auslaufen: Auch kleinere ausgelaufene oder verschüttete Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer

Die normalen Vorschriften für den Umgang mit Chemikalien und Reinigungsmitteln beachten.

14.7. Bulk Transport - Anhang II MARPOL 73/78 - IBC

Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten.

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006.

Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006.

Perlglanz Bodenreiniger

Druckdatum: 29.11.2018
Überarbeitet am: 30.09.2015

Version:
Datum d. Inkrafttretens: 30.9.15
Seite 8 von 8

Nationale Vorschriften

Deutschland

VbF (Deutschland): Nicht klassifiziert.

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 (schwach wassergefährdend) gemäß VwVwS, Anhang 4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündlich.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Wortlaut der H Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the

International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent